

# **Gebührensatzung für das Archiv der Landeshauptstadt Hannover (Stadtarchiv)**

Gem. Abl. 2012, S. 528

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, 422) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 471), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 15.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Archivs der Landeshauptstadt Hannover werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes sowie nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.
- (3) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die voraussichtlich entstehenden Gebühren teilweise oder vollständig vor der Erbringung der Leistung eingezahlt werden.

**§ 5  
Gebührenbefreiung, Erlass**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall im öffentlichen Interesse reduziert oder erlassen werden.
- (2) Die Gebühren können im Einzelfall reduziert oder erlassen werden, wenn die Einziehung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (3) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

**§ 6  
Einziehung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührentarif für das Stadtarchiv gemäß § 2 Abs. 1 Archivgebührensatzung  
in der Fassung vom 03.01.2013**

- 1 Persönliche Einsichtnahme im Lesesaal  
kostenfrei
- 2 Schriftliche Auskünfte und Herstellung von Reproduktionen, sonstige Leistungen  
pro angefangene 5 Minuten 5,00 €
- 3 Auslagen für Fotokopien und Ausdrücke (schwarzweiß)
  - 3.1 DIN A 4 0,30 €
  - 3.2 DIN A 3 0,50 €
- 4 Porto und sonstige Auslagen  
in voller Höhe
- 5 Amtliche Beglaubigung  
3,00 € pro Seite
- 6 Einräumung von Nutzungsrechten für urheberrechtlich geschütztes Archivgut, soweit  
die Landeshauptstadt Hannover über die ausschließlichen Nutzungsrechte verfügt  
von 25,00 € bis 350,00 €